

# GR\_GERICHTE SK2 2013 33 vom 19. Dezember 2013

GR Gerichte, 2013-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2013\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_33)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2013 33 du 19 décembre 2013

IT: GR\_GERICHTE SK2 2013 33 del 19 dicembre 2013

## Regeste

Hausdurchsuchung und Beschlagnahme | Beschwerde gegen StA, Andere  
Untersuchungsmassnahme

## Erwägungen

### E. 23

Mai 2013 angeordnet (act. 1.6). Der Gegenstand des vorliegenden Beschwer- deverfahrens bildende Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl der Staatsan- waltschaft Graubünden wurde am 23. Mai 2013 erlassen (act. 1.7) und der Be- schwerdeführerin anlässlich der Durchführung der Hausdurchsuchung sowie der Beschlagnahme am 26. Juni 2013 zur Kenntnis gebracht (act. 1.10). Die Be- schwerde wurde mit Eingabe vom 8. Juli 2013 somit innert Frist eingereicht. 2. Die Staatsanwaltschaft Graubünden vertritt unter Berufung auf den Be- schluss des Obergerichts des Kantons Zürich UH120210 vom 11. Juli 2012 die Auffassung, dass auf die Beschwerde bezüglich des Hausdurchsuchungsbefehls bzw. der erfolgten Hausdurchsuchung nicht einzutreten sei, da der Beschwerde- führerin das Rechtsschutzinteresse und damit die Rechtsmittellegitimation fehle. Ebenso wenig sei auf die Rüge gegen die Sicherstellung von Gegenständen ein- zutreten, da die (blosse) Sicherstellung von Gegenständen der späteren Durchsu- chung und allfälligen Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden diene und sie keine mittels Beschwerde anfechtbare Massnahme darstelle (act. A.3, S.

Seite 6 — 15 3). Demgegenüber hält die Beschwerdeführerin dafür, dass sie zur vorliegenden Beschwerde sehr wohl legitimiert sei, und zwar aufgrund eines aktuellen prakti- schen Interesses betreffend der Beschlagnahme und eines virtuellen hinsichtlich der Hausdurchsuchung (Beschwerde, act. A.1, S. 3). Dem kann nur teilweise ge- folgt werden. a. Zur Erhebung einer Beschwerde ist grundsätzlich nur legitimiert, wer ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Vorliegend hat die Haus- durchsuchung bereits stattgefunden. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung verlangt, ist ihr rechtlich geschütztes Interesse demnach aktuell nicht mehr gegeben, da die Zwangsmassnahme bereits erfolgt ist und naturgemäss nachträglich nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden kann (Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2010.69 vom 27. Dezember 2010, E. 2.3.1; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 2012 42 vom 13. Juni 2012, E. 2.2; vgl. auch Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 470 11 57 vom 16. August 2011, E. 1.5). Das aktuelle praktische Interesse ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn sich die aufgeworfenen Fragen un- ter gleichen oder ähnlichen Umständen erneut stellen können, wenn an deren Be- antwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und wenn die betreffenden Rügen im Fall des Nichteintretens

auf die Beschwerde kaum je rechtzeitig überprüfbar wären (vgl. dazu BGE 138 II 42 E. 1.3 S. 45 mit Hinweis auf BGE 131 II 670 E. 1.2 S. 674; BGE 125 I 394 E. 4.b S. 397). Diese Voraussetzungen hat die Bundesgerichtspraxis ausnahmsweise bei Beschwerden im Zusammenhang mit politischen Kundgebungen und anderen Grossveranstaltungen als erfüllt erachtet. Hierbei ging es vor allem um polizeiliche Anhaltungen im Sinne von Art. 215 StPO und zwar in Fällen, in denen gegen die Betroffenen kein Strafverfahren eröffnet wurde oder dieses zum Zeitpunkt der Beschwerde vor der kantonalen Rechtsmittelinstanz bereits abgeschlossen war. Solche Konstellationen werfen Grundsatzfragen zur Rechtmässigkeit polizeilicher Zwangsausübung auf, welche sich für die Öffentlichkeit jederzeit in ähnlicher Weise stellen können und – wenn nicht zum gegebenen Zeitpunkt – gerichtlich nie rechtzeitig beantwortet werden könnten. Im vorliegenden Fall beanstandet die Beschwerdeführerin demgegenüber eine Hausdurchsuchung im Sinne von Art. 244 f. StPO. In dieser Situation stellen sich entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die einer sofortigen gerichtlichen Überprüfung bedürften. So setzt die Anordnung einer Hausdurchsuchung einen hinreichenden Tatverdacht gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO voraus, womit

Seite 7 — 15 sie sich nicht gegen beliebige Personen richtet. Die entsprechenden Verdachtsmomente müssen vielmehr für jeden Betroffenen im Einzelnen erfüllt sein. Bei der Rechtmässigkeit dieser Zwangsmassnahme steht der hinreichende Straftatvorwurf und dessen rechtliche Zuordnung im Einzelfall im Vordergrund. Die Anordnung einer Hausdurchsuchung wirft daher in aller Regel keine Fragen auf, für deren Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine Vielzahl Betroffener ein öffentliches Interesse besteht. Die allgemeinen Voraussetzungen für solche Zwangsmassnahmen sind zwar immer wieder zu prüfen, aber in jedem Einzelfall anders gelagert. Die Beschwerdeführerin rügt insbesondere, dass im vorliegenden Fall kein hinreichender Tatverdacht vorgelegen habe, eine mildere Massnahme zur Verfügung gestanden hätte und die durchgeführte Hausdurchsuchung unverhältnismässig gewesen sei. Aus diesen Vorbringen sind keine Fragen von hinreichendem öffentlichem Interesse ersichtlich, welche eine grundsätzliche Behandlung im jetzigen Verfahrensstadium rechtfertigen würden (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B\_351/2012 vom 20. September 2012, E. 2.3.3 = Pra 2012 Nr. 134). Ist somit kein Fall gegeben, in dem ausnahmsweise vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses abgesehen werden kann, bleibt aufgrund der durch Art. 29a BV gewährleisteten Rechtsweggarantie zu prüfen, ob die Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahme in einem anderen Verfahren überprüft werden kann (vgl. Marion Spori, Vereinbarkeit des Erfordernisses des aktuellen schutzwürdigen Interesses mit der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV und dem Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 31 EMRK, in: AJP 2008, S. 151 f.). Zumindest für Beschuldigte, gegenüber denen eine Zwangsmassnahme rechtswidrig angewandt wurde, wird die Rechtsweggarantie durch Art. 431 Abs. 1 StPO gewahrt, der auch ohne einen Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung die Möglichkeit einer Entschädigung und Genugtuung vorsieht (vgl. zum Ganzen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UH120210 vom 11. Juli 2012, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Für die Beschwerdeführerin besteht mithin die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit der gerügten und bereits durchgeführten Hausdurchsuchung in einem Verfahren nach Art. 431 StPO überprüfen beziehungsweise deren allfällige Widerrechtlichkeit feststellen zu lassen. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde bezüglich der angeordneten Hausdurchsuchung (Ziffer 1 und Ziffer 2 erster Teilsatz des Rechtsbegehrens) somit nicht einzutreten, da der Beschwerdeführerin hierfür das

Rechtsschutzinteresse und damit die Rechtsmittellegitimation fehlt. b. Anders verhält es sich hingegen in Bezug auf das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, gemäss welchem ihr die anlässlich der Hausdurchsuchung si-

Seite 8 — 15 chergestellten Gegenstände zurückzugeben seien (Ziffer 2 zweiter Teilsatz des Rechtsbegehrens). Soweit die Beschuldigte nämlich eine rechtlich geschützte Beziehung zu den beschlagnahmten Objekten geltend macht, ist sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert (vgl. Stefan Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich 2011, S. 374). Der Beschwerdeführerin sind die entsprechenden Gegenstände aufgrund der erfolgten Beschlagnahme nach wie vor entzogen, wodurch sie als Besitzerin im Sinne von Art. 919 ff. ZGB unmittelbar in ihren Rechten betroffen und demgemäss ohne weiteres dazu legitimiert ist, das Rechtsmittel der Beschwerde zu ergreifen (vgl. Heimgartner, a.a.O., S. 368). Daran ändert auch der unter den Parteien umstrittene Eigentumsanspruch an den betreffenden Gegenständen nichts. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft Graubünden, wonach auf die gerügte Sicherstellung von Gegenständen ebenfalls nicht einzutreten sei, da die (blosse) Sicherstellung von Gegenständen der späteren Durchsuchung und allfälligen Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden diene und sie keine mittels Beschwerde anfechtbare Massnahme darstelle (act. A.3, S. 3), vermag nicht zu überzeugen. Die Staatsanwaltschaft stützt sich in ihrer Vernehmlassung denn auch ohne weitere Begründung auf die Erwägungen des Obergerichts des Kantons Zürich, welches sich seinerseits mit einem Hinweis auf eigene unpublizierte Beschlüsse begnügt, ohne die darin enthaltene Begründung auch nur ansatzweise wiederzugeben (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UH 120210 vom 11. Juli 2012, E. 4). Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin vorliegend eine rechtlich geschützte Beziehung zu den beschlagnahmten Gegenständen geltend macht beziehungsweise die Eigentümerstellung für sich in Anspruch nimmt und ihr die besagten Gegenstände aufgrund der durchgeführten Beschlagnahme nach wie vor vorenthalten werden, ist sie zweifelsohne zur Beschwerdeerhebung legitimiert, weshalb der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht zu folgen ist. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde somit einzutreten. 3. Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 390 ff. StPO. Mit der Beschwerde können alle Mängel der angefochtenen Verfügung oder Verfahrenshandlung geltend gemacht werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist damit ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. Stephenson/Thiriet, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO).

Seite 9 — 15 4.a. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft Graubünden die Anordnung der Beschlagnahme im angefochtenen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl auf Art. 263 Abs. 1 lit. a, b und d StPO gestützt hat (act. 1.7), in ihrer Vernehmlassung dagegen die Beschlagnahmenvoraussetzungen von Art. 263 Abs. 1 lit. a und c StPO heranzieht (act. A.3, S. 4). Art. 263 Abs. 1 StPO sieht in lit. b und d vor, dass Gegenstände und Vermögenswerte beschlagnahmt werden können, wenn diese voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b) oder wenn diese einzuziehen sind (lit. d). Da diese beiden Voraussetzungen im konkreten Fall offensichtlich nicht gegeben sind, ist davon auszugehen, dass der Staatsanwaltschaft Graubünden diesbezüglich in der

Ausfertigung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehls ein redaktioneller Fehler unterlaufen ist, der für das vorliegende Verfahren allerdings ohne Folgen bleibt, zumal sich die Beschlagnahme – wie noch darzulegen ist – vorliegend bereits gestützt auf den in der angefochtenen Verfügung erwähnten Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO als gerechtfertigt erweist. Überdies befasst sich die Beschwerdeführerin in ihrer Begründung einzig mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss Art. 197 StPO, ohne auf die konkreten Beschlagnahmegründe nach Art. 263 StPO überhaupt einzugehen beziehungsweise deren Rechtmässigkeit zu rügen. Massgebend für die erfolgte Beschlagnahme sind vorliegend somit die Art. 263 Abs. 1 lit. a und c StPO. b. Nach Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO kann eine Beschlagnahme vorgenommen werden, wenn Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden. Eine künftige Verwendung als Beweismittel kann angenommen werden, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die betreffenden Objekte unter Umständen etwas zur Aufklärung des inkriminierten Sachverhalts oder der Hintergründe der Tat beitragen könnten. Es bedarf dazu objektiver Anhaltspunkte, die eine direkte oder indirekte Verbindung zwischen dem zu beschlagnahmenden Objekt und der Straftat als wahrscheinlich erscheinen lassen (Heimgartner, a.a.O., S. 131 f.). Die Beweismittelbeschlagnahme dient dazu, die im Rahmen des Strafprozesses notwendigen Abklärungen in tatsächlicher Hinsicht zu treffen und somit den Sachverhalt als Grundlage für die Anwendung des materiellen Strafrechts festzustellen. Mit der Beweismittelbeschlagnahme werden mithin jene sachlichen Beweismittel provisorisch sichergestellt, die der Erforschung der materiellen Wahrheit als primärem Ziel des Strafprozesses dienen könnten (Heimgartner, a.a.O., S. 73). Ferner ist die Vornahme einer Beschlagnahme zulässig, wenn die betreffenden Gegenstände dem Geschädigten zurückzugeben sind (Art. 263 Abs.

Seite 10 — 15 1 lit. c StPO). Die Rückgabebeschlagnahme (sog. Restitutionsbeschlagnahme) bezweckt die vorläufige Sicherstellung von Sachen und Vermögenswerten im Hinblick auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und dient somit der Verwirklichung des materiellen Rechts auf Restitution gemäss Art. 70 Abs. 1 in fine StGB (Heimgartner, a.a.O., S. 77). 5. Die Anordnung der vorliegend zur Beurteilung stehenden Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 196 ff. StPO. Gemäss Art. 197 StPO können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Abs. 1). Zur Anordnung derartiger Zwangsmassnahmen befugt ist unter anderem die Staatsanwaltschaft (Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO). a. Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, es liege kein hinreichender Tatverdacht im Sinne von Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO vor. Im konkreten Fall stehe Aussage gegen Aussage, weshalb allein die Behauptung des Strafantragsstellers für einen hinreichenden Tatverdacht nicht ausreiche. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin Y. \_\_\_\_\_ über ihren Rechtsvertreter mit Schreiben vom 29. September 2011 eine Frist bis zum 5. November 2011 gesetzt hat, um sowohl sein Auto als auch seine persönlichen Gegenstände im Haus abzuholen bzw. abholen zu lassen, andernfalls deren Entsorgung in Auftrag gegeben werde (act. 3.6). In der Folge liess Y. \_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin sowie deren Rechtsvertreter am 29. Oktober 2011 (vgl. das Schreiben von Y. \_\_\_\_\_ vom 8. November 2011, act. 1.5 Beilage 1) eine Inventarliste seiner ihm gehörenden Gegenstände (act. 3.8) zukommen. Gleichzeitig hielt er darin fest, dass er die in der Liste aufgeführten

Gegenstände – Dokumente, Kleidung, Werkzeuge, Musikinstrumente etc. – schon in dieser Wintersaison dringendst benötigte, und forderte die Beschwerdeführerin zum wiederholten Male auf, ihm einen sachlichen, zeitgerechten und realistischen Lösungsvorschlag in Bezug auf die Übergabe der betreffenden Gegenstände zu unterbreiten. In ihrem darauf folgenden Schreiben vom 14. November 2011 bestritt die Beschwerdeführerin zwar, dass alle aufgelisteten Gegenstände Y.\_\_\_\_\_ gehörten, erklärte sich jedoch bereit, nach Begleichung der ihr zustehenden Darlehensforderung „1 zu 1 zu tauschen“. Im Weiteren behielt sie sich vor, „restlos alles zu entsorgen“, sollte sie von Y.\_\_\_\_\_ bis Ende des Monats keinen angemessenen Vorschlag erhalten (act. 1.5 Beilage 2). Rechtsanwalt Dr. iur. Gian Lüthi äusserte sich

Seite 11 — 15 in seinem Schreiben vom 3. Februar 2012 sodann dahingehend, dass seine Mandantin bereit sei, Y.\_\_\_\_\_ diese Unmengen von Gegenständen zu übergeben, wobei er die Bedingung stellte, dass eine solche Übergabe nur in Anwesenheit von weiteren Personen vorgenommen werden könne (act. 1.5 Beilage 8). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. August 2012 gab die Beschwerdeführerin alsdann zu Protokoll, sie sei damit einverstanden gewesen, als Y.\_\_\_\_\_ ihr mitgeteilt habe, dass er seine persönlichen Gegenstände abholen möchte. Nachdem allerdings ein an Y.\_\_\_\_\_ gerichtetes Schreiben von diesem weder schriftlich noch mündlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantwortet worden sei, habe sie viele seiner Gegenstände entsorgt; bis zum Ablauf dieser Frist habe sie jedoch alle Gegenstände bei sich aufbewahrt (act. 3.13, S. 1 f.). Somit hat die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Darstellung in der Beschwerdeschrift, wonach sie stets verneint habe, persönliche Gegenstände von Y.\_\_\_\_\_ zu besitzen, im Rahmen der Ermittlungen gleich mehrmals – sowohl schriftlich als auch anlässlich der polizeilichen Einvernahme mündlich – bestätigt, dass sich nach wie vor persönliche Gegenstände ihres Ex-Manns in ihrem Haus befänden. Diese konkreten Anhaltspunkte erlauben mithin ohne Weiteres eine vorläufige Subsumtion unter den Straftatbestand der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB. Der hinreichende Tatverdacht, d.h. die Annahme, es sei eine Straftat begangen worden und eine bestimmte Person sei die Täterin, liegt damit entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin vor (vgl. Jonas Weber, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 7 zu Art. 197 StPO; Markus Hug, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, N 6 zu Art. 197 StPO). Das entsprechende Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach Aussage gegen Aussage stehe, erweist sich insoweit als nicht zutreffend. Aufgrund der gesamten Aktenlage ist die Staatsanwaltschaft somit zu Recht von einem hinreichenden Tatverdacht im Sinne von Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO ausgegangen. Dieser Umstand wird dadurch verdeutlicht, dass sich unter den beschlagnahmten Gegenständen mitunter auch solche – die Ukulele, die Kopie der Geburtsurkunde und der Schriftenverkehr mit der Bank (Nr. 5, 8 und 12 des Sicherstellungsprotokolls vom 26. Juni 2013, act. 1.11) – befinden, welche unbestrittenermassen Eigentum von Y.\_\_\_\_\_ darstellen. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang auch der Einwand der Beschwerdeführerin, der Anspruch des Strafantragstellers auf die inventarisierten Gegenstände sei nicht belegt. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt hat, ist über die Streitfrage, wer Eigentümer der fraglichen Gegenstände ist, nicht bereits im Rahmen der Beschlagnahme zu entscheiden.

Seite 12 — 15 b. Zwangsmassnahmen können sodann nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO). Damit wird das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV konkretisiert. Stehen mildere Mittel zur Verfügung, müssen grundsätzlich zuerst diese milderen Massnahmen ergriffen werden (Hug, a.a.O., N 17 zu Art. 197 StPO). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin stand der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall jedoch keine mildere Massnahme als die angeordnete Beschlagnahme zur Verfügung. Der im Recht liegenden Korrespondenz (act. 1.5 Beilagen 1-14) ist nämlich zu entnehmen, dass es den Parteien über mehrere Monate hinweg nicht gelungen ist, eine für beide Seiten akzeptable Lösung bzw. einen Termin für die Übergabe der zur Diskussion stehenden Gegenstände zu finden. Wie der zahlreichen Korrespondenz entnommen werden kann (vgl. act. 1.5 Beilagen 1-14), ist dieser Umstand massgeblich auch auf das Verhalten der Beschwerdeführerin zurückzuführen, welche eine Übergabe der persönlichen Gegenstände von Y.\_\_\_\_\_ stets von einer gleichzeitigen Bezahlung einer ihr angeblich zustehenden Darlehensforderung abhängig gemacht hat und konsequent jedwelchen persönlichen Kontakt mit Y.\_\_\_\_\_ vermeiden wollte, was einer raschen Lösungsfindung ebenfalls nicht zuträglich war. Angesichts der langwierigen und ergebnislosen Vorgeschichte sowie der mangelnden Bereitschaft der Beschwerdeführerin, Y.\_\_\_\_\_ in der vorliegenden Streit-sache entgegenzukommen, zielt ihre Rüge, wonach die Angelegenheit mit einem einfachen Herausgabebefehl leicht zu bereinigen gewesen wäre, ins Leere. Zudem hätte in einem derartigen Fall in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft durchaus die Gefahr bestanden, dass die Beschwerdeführerin – wie sie dies bereits zu einem früheren Zeitpunkt getan hatte (vgl. act. 1.5 Beilage 2; act. 3.13 S. 2) – weitere Gegenstände von Y.\_\_\_\_\_ entsorgt hätte. Insofern war die angeordnete Beschlagnahme auch unter diesem Aspekt nicht zu beanstanden. c. Was alsdann die Proportionalität der vorliegendenfalls angeordneten Haus-durchsuchung anbelangt, so ist auf die entsprechenden Rügen mangels Vorliegen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (vgl. E. 2.a hiervor). Selbst wenn auf die hiergegen vorgebrachten Rügen der Beschwerdeführerin einzutreten wäre, erwiesen sie sich als unbegründet. Zwar trifft es zu, dass – selbst wenn die Wahrheit sich nur mit Hilfe von Zwangsmassnahmen ermitteln lässt – von einem Grundrechteingriff abgesehen werden muss, wenn Eingriffszweck und Eingriffswirkung nicht in einer vernünftigen Relation stehen (Hug, a.a.O., N 20 zu Art. 197 StPO mit Hinweis auf BGE 134 I 214 E. 5.7 S. 218 und 133 I 77 E. 4.1 S. 81). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat dies jedoch nicht zur

Seite 13 — 15 Folge, dass bei jedem vermeintlich geringfügigen Delikt von Zwangsmassnahmen abgesehen werden muss. Aufgrund der gesetzlichen Konzeption scheint der Gesetzgeber hierbei vielmehr an schwere Grundrechtseingriffe bzw. schwere Eingriffe in die persönliche Integrität der von der jeweiligen Zwangsmassnahme betroffenen Person gedacht zu haben. Entsprechend sieht das Gesetz denn auch vor, dass bei einer Übertretung keine Haft angeordnet (Art. 221 Abs. 1 StPO) oder bei vielen Vergehen keine verdeckte Ermittlung durchgeführt werden kann, selbst wenn damit die Möglichkeit entfällt, eine strafbare Handlung nachzuweisen (Hug, a.a.O., N 20 zu Art. 197 StPO; Weber, a.a.O., N 12 zu Art. 197 StPO). Diese Zwangsmassnahmen wiegen sowohl aufgrund ihrer Eingriffsintensität als auch ihrer zeitlichen Dauer viel schwerer als eine Hausdurchsuchung mit anschliessender Beschlagnahme. Im Übrigen ist der Staatsanwaltschaft auch darin beizupflichten, dass die Tat den Bagatelldarakter verlieren kann, wenn – wie dies vorliegend der Fall ist – die Gebrauchsentwendung oder Beseitigung

der betreffenden Gegenstände wie Werkzeuge und Arbeitskleidung andauernd erfolgt und diese vom Berechtigten benötigt werden (Philippe Weissenberger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 29 zu Art. 141 StGB). Wie die Staatsanwaltschaft ebenfalls zutreffend in Erwägung gezogen hat, sind vor diesem Hintergrund die Strafverfolgungsinteressen und damit die Gewährleistung eines allfälligen späteren Anspruchs höher zu gewichten als die privaten Interessen der Beschwerdeführerin. Auch insoweit ist der entsprechenden Rüge kein Erfolg beschieden. d. Nach dem Gesagten erweist sich die angefochtene Beschlagnahme in jeder Hinsicht als rechtens. Dies hat die Abweisung der Beschwerde zur Folge, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von Fr. 1'500.-- als angemessen. Die ausseramtliche Entschädigung von Y. \_\_\_\_\_ richtet sich nach Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO. Da dessen anwaltlicher Aufwand im vorliegenden Fall nicht mittels Kostennote ausgewiesen worden ist, ist die entsprechende Entschädigung nach Ermessen festzulegen (vgl. Entscheid der II. Strafkammer SK2 11 44 vom 18. April 2012, E. 4). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie der hiezu verfassten Rechtsschrift erscheint

Seite 14 — 15 eine Entschädigung in Höhe von Fr. 1'000.-- einschliesslich Spesen und Mehrwertsteuer als angemessen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.